

Regel-Leistungsvereinbarung für die Leistungen zur Sozialen Teilhabe im Leistungsbereich Tagesstruktur für Menschen mit seelischen Behinderungen

Leistungstyp 3.1.1.3 Tagesstruktur für Menschen mit seelischen Behinderungen

1. Betriebsnotwendige Anlagen

1.1 Betriebsstätte/n

Die Betriebsstätte/n befindet/n sich in einem/mehreren Gebäude/n auf dem/n Grundstück/en (Straße).....in (PLZ).....(Ort).....

Von der/den Gesamtfläche/n des/der Gebäudes/Gebäude (.....m²) nutzt.....einen Teilbereich mit einer Fläche von m².

Eine Bauskizze und ein Lageplan der für den Betrieb genutzten Gebäude, Nutz- und Freiflächen sind als Anlage.....und.....beigefügt.

An dieser Stelle ist es erforderlich, das Raumprogramm (Aufzählung der Zimmer, Gemeinschaftsräume, Sanitärräume, Therapieräume, Dienstzimmer, Küchen etc.) zu beschreiben und die Größe des Grundstücks sowie der einzelnen Räume anzugeben.

Eigentümer/Besitzer der Betriebsstätte:.....

1.2 Platzkapazität

Hier ist die Anzahl der zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Plätze einzutragen.

Eine Änderung der vereinbarten Platzzahl bedarf der vorherigen Zustimmung des Leistungsträgers. Hierbei ist nicht die tatsächliche Belegung gemeint.

2. Personenkreis

2.1 Beschreibung des Personenkreises

Aufgenommen werden volljährige Menschen mit einer wesentlichen seelischen Behinderung im Sinne der §§ 99 SGB IX, 53 Abs. 1 und 2 SGB XII i.V.m. den §§ 1 bis 3 der Eingliederungshilfeverordnung in der am 31.12.2019 geltenden Fassung sowie des § 2 SGB IX, die wegen einer Behinderung so beeinträchtigt sind, dass sie mindestens die vorübergehende Unterstützung / Assistenz in einer besonderen Wohnform benötigen. Die Aufnahme erfolgt in Umsetzung des Teilhabe-/ Gesamtplanes nach §§ 19, 121 SGB IX.

In Einzelfällen können auch leistungsberechtigte Personen mit einer seelischen Behinderung aufgenommen werden, die keine Unterstützung / Assistenz in den

Räumlichkeiten nach § 42a Abs. 2 Satz 1 Nummer 2 SGB XII (besondere Wohnform) benötigen.

2.2 Aufnahme- und Ausschlusskriterien

Unter Beachtung des Grundsatzes der orts- und familiennahen Versorgung werden vorrangig im Gebiet des örtlichen Trägers und in den angrenzenden Gebieten örtlicher Träger wohnende Menschen in die Tagesstruktur aufgenommen.

Das Wunschrecht der leistungsberechtigten Personen nach § 104 SGB IX bleibt unberührt.

Ggf. kann hier eine Regelung folgenden Inhalts aufgenommen werden:

Nicht aufgenommen werden Personen, die akut suizidgefährdet sind oder bei denen eine Suchtkrankheit im Vordergrund steht.

2.3 Aufnahmeverpflichtung

Der Leistungserbringer verpflichtet sich zur Aufnahme gem. § 123 Abs. 4 SGB IX und im Sinne der Protokollnotiz Nr. 2 zu §8 FFV LRV.

3. Ziel, Art und Inhalt der Leistung

3.1 Ziel der Leistung

Gemäß § 90 SGB IX ist es Ziel der Leistung, Leistungsberechtigte zu befähigen, möglichst weitgehend und dauerhaft am Leben in der Gemeinschaft teilzuhaben. Die Angebote sind auf die (Wieder-) Herstellung größtmöglicher Eigenkompetenz bei weitestgehend selbstständiger Lebensführung ausgerichtet.

3.2 Art der Leistung

Die Tagesstruktur ist ein Leistungsangebot am Tag zum Erhalt und Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten.

Der Leistungserbringer erbringt für die leistungsberechtigte Person Leistungen der Sozialen Teilhabe gem. § 113 Abs. 1 und Abs. 2 Ziff. 2, 5, 7 SGB IX¹. Dieses Leistungsangebot wird in der Regel mit dem Leistungsangebot „Wohnen für Menschen mit seelischen Behinderungen in Räumlichkeiten nach § 42a Abs. 2 Satz 1 Nummer 2 SGB XII“ (Leistungstyp 3.2.1.1) kombiniert.

¹ Protokollnotiz: Die Leistungen nach § 30 Abs. 1 SGB XII (Mehrbedarf bei Mobilitätseinschränkungen) bleiben hiervon unberührt. Die Leistungen zur Mobilität nach § 113 Abs. 2 Nr. 7 SGB IX umfassen lediglich Leistungen nach § 83 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX.

3.3 Inhalt der Leistung

3.3.0. allgemeiner Teil

Die Tagesstruktur fördert unter Beachtung personeller Integrität und Autonomie die Erhaltung und Weiterentwicklung von Fähigkeiten und Fertigkeiten von leistungsberechtigten Personen.

Sie bietet ein möglichst differenziertes Spektrum von Angeboten, um der Art und Schwere der Behinderung, der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit, Entwicklungsmöglichkeit sowie Neigung der leistungsberechtigten Person soweit wie möglich Rechnung zu tragen.

3.3.1 direkte Leistungen

Die Tagesstruktur bietet Maßnahmen zur Erhaltung und Erhöhung der erworbenen Fähigkeiten, zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit und zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fertigkeiten an.

Die Angebote richten sich an dem Teilhabe-/ Gesamtplan nach §§ 19, 121 SGB IX aus und umfassen Unterstützungsformen der im FFV LRV vereinbarten Fassung des Schlichthorst-Verfahrens. Als binnendifferenziertes Angebot umfasst sie in der Regel Maßnahmen außerhalb des Wohnbereiches kann aber auch Maßnahmen innerhalb des Wohnbereiches betreffen.

Die Tagesstruktur außerhalb des unmittelbaren Bereiches „Wohnen“ wird in anderen Räumen des Leistungserbringers z.B. in Form von handwerklichem, gestalterischem, kreativem Tun angeboten.

Anmerkung: Die konkreten Angebote des Trägers für diesen Leistungstyp sind im Rahmen der Einzelvereinbarung abzustimmen.

Das tagesstrukturelle Tun ist auch das planmäßige Üben und Trainieren von lebenspraktischen Fertigkeiten, diese können z.B. sein:

- der Umgang mit der Wohnungs-Raum- und Umgebungshygiene und Ordnung;
- Umgang mit den Anforderungen und Durchführungen der Selbstversorgung,
- eigenverantwortlicher Umgang mit der Körper- und Kleiderhygiene
- Erhalten bzw. Wiedererlangen der sozialen Kompetenz in einer Gemeinschaft.
- Befähigung zur Toleranz und Akzeptanz gegenüber dem Anderen, der mit in der Gemeinschaft lebt
- Teilnahme an Freizeitaktivitäten des Wohnbereiches, Gruppenangebote.²

Unter Berücksichtigung der Voraussetzungen des § 116 SGB IX ist die gemeinsame Leistungserbringung Basis für die Tagesstruktur. Die zuvor beschriebenen Leistungen können an mehrere leistungsberechtigte Personen gemeinschaftlich oder individuell erbracht werden.

² Die erbrachte Leistung kann nur einem Leistungstyp (Wohnen oder Tagesstruktur) zugeordnet werden

3.3.2 indirekte Leistungen

- Kooperation und Koordination mit Dienstleistern (z.B. Küche, Hauswirtschaftlicher Dienst, Wäscherei, Handwerksbetriebe, Verwaltung)
- Zusammenarbeit mit entsprechenden Institutionen (z.B. Zusammenarbeit mit den Fachdiensten der Träger von Rehabilitationsmaßnahmen, Unterstützung der Teilnehmer/-innen bei Inanspruchnahme schulischer und beruflicher Ausbildung und Rehabilitation)
- Regelmäßige Besprechungen wie Teambesprechungen und fachliche Abstimmung, Umsetzung und Dokumentation der Qualitätssicherungsmaßnahmen
- fachliche Leitung, Organisation, Koordination des heiminternen Arbeits- und Beschäftigungsbereiches
- Mitarbeit im sozialpsychiatrischen Verbund

3.3.3 Sachleistungen

- Leitung und Verwaltung
- Vorhalten und Instandhaltung geeigneter Räumlichkeiten, Ausstattung und Freiflächen;
- notwendige Wartung technischer Anlagen
- Wirtschaftsdienste

4. Umfang der Leistung

Das Leistungsangebot in der Tagesstruktur findet in der Regel werktags von montags bis freitags statt und umfasst wenigstens 35 höchstens 40 Stunden wöchentlich.

Die Stundenzahlen umfassen auch Erholungspausen und Zeiten der Beaufsichtigung.

Es wird im Übrigen verwiesen auf Nr. 3.3.1.

5. Qualität der Leistung

5.1 Strukturqualität

5.1.1 Vorhandensein einer Konzeption

Für die Tagesstruktur ist eine Konzeption vorhanden.

5.1.2 personelle Ausstattung/Qualifikation des Personals

In der Tagesstruktur wird folgendes Personal vorgehalten:

Personalschlüssel:

Betreuungskräfte inkl. pädagogischer Leitung: 1,0 : 12

Die Fachkraftquote nach der Verordnung über personelle Anforderungen für unterstützende Einrichtungen nach dem Niedersächsischen Gesetz über unterstützende Wohnformen vom 25. Oktober 2018 - NuWGPersVO gilt als vereinbart.

Die Fachkräfte inkl. der pädagogischen Leitung müssen eine der in § 5 NuWGPersVO genannte Qualifikationen, jeweils für die dort genannten Aufgaben aufweisen.

Dies sind insbesondere:

- Sozialarbeiter / . Sozialarbeiterinnen
- Sozialpädagogen/ Sozialpädagoginnen
- Pädagogen / Pädagoginnen
- Ergotherapeuten / Ergotherapeutinnen
- Heilerziehungspfleger /-Heilerziehungspflegerinnen
- vergleichbare Qualifikationen

Auf die Verpflichtung nach § 124 Abs. 2 SGB IX wird an dieser Stelle ausdrücklich hingewiesen.

5.1.3 sächliche Ausstattung

Die Funktions- und Gemeinschaftsräume sind ausreichend ausgestattet, die Außenanlagen und die Verkehrsflächen sind funktionell gestaltet.

5.1.4 betriebliche Organisation und haustechnische Versorgung

Die betriebliche Organisation und die haustechnische Versorgung werden gewährleistet.

5.1.5 Darstellung der Qualitätssicherungsmaßnahmen

Individuelle Ausführungen

5.2 Prozessqualität

5.2.1 Hilfeplan

Unter Berücksichtigung des Teilhabe-/Gesamtplanes nach §§ 19, 121 SGB IX und insbesondere der dort vereinbarten Ziele sowie ggf. vorliegender Befunde und Gutachten, sowie ergänzend durch

- Aufnahmegespräch
- Anamnese
- Eigene Feststellungen des Leistungserbringers³
- Manual der Aktion psychisch Kranker (IBRP) oder ein anderes standardisiertes Verfahren

wird anlässlich der Aufnahme für jede leistungsberechtigte Person innerhalb einer Frist von 6 Wochen ein individueller Hilfeplan formuliert, der mindestens Aussagen enthält zu

- den aus den Zielen des Gesamt-/Teilhabeplanes abgeleiteten Förderzielen,
- hieraus folgenden Teilzielen, die bis zur nächsten Fortschreibung (5.2.2) anzustreben sind,

³ Protokollnotiz: Die eigenen Feststellungen des Leistungserbringers führen nicht einseitig zur Änderung des Gesamtplanes. Eigene Feststellungen des Leistungserbringers können Veranlassung geben, Änderungen des Gesamtplanes anzuregen.

- Empfehlungen über die danach täglich bzw. wöchentlich bzw. monatlich wahrzunehmenden Fördermaßnahmen aus den von dem Leistungserbringer angebotenen Leistungsinhalten (Ziffer 3.3.1).

5.2.2 Fortschreibung des Hilfeplans

Bei Änderung des Gesamt-/Teilhabeplanes ist für jede leistungsberechtigte Person der Hilfeplan fortzuschreiben. Sofern kein Gesamt-/Teilhabeplan vorliegt, der weniger als 24 Monate alt ist, ist der Hilfeplan spätestens alle 24 Monate beginnend mit der Aufnahme fortzuschreiben. Die Fortschreibung hat mindestens Aussagen zu enthalten

- ob und inwieweit die in Ziffer 5.2.1 aus Anlass der Aufnahme bzw. der letzten Fortschreibung formulierten Ziele erreicht wurden,
- zu den aus den Zielen des Gesamt-/Teilhabeplanes abgeleiteten Förderzielen und den hieraus folgenden Teilzielen, die bis zur nächsten Fortschreibung (Ziffer 5.2.2) anzustreben sind,
- zu Empfehlungen über die täglich bzw. wöchentlich bzw. monatlich wahrzunehmenden Fördermaßnahmen aus den von dem Leistungserbringer angebotenen Leistungsinhalten (Ziffer 3.3.1).

5.2.3 Hilfedokumentation

Der Hilfeplan aus Anlass der Aufnahme (Ziffer 5.2.1), die Fortschreibung des Hilfeplanes (Ziffer 5.2.2) und die Durchführung der darin aufgeführten täglich bzw. wöchentlich bzw. monatlich angebotenen Fördermaßnahmen sind schriftlich zu dokumentieren.

Die Dokumentation ist für die Dauer des Aufenthaltes und 5 Jahre nach dem Ausscheiden aus dem Leistungsangebot unter Beachtung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen aufzubewahren.

Die Dokumentation kann gemeinsam mit dem Wohnangebot erfolgen.

5.2.4 Verlaufsbericht

Der Leistungserbringer hat i.d.R. 2 Monate vor dem geplanten Datum der Fortschreibung des Gesamt-/Teilhabeplanes einen Verlaufsbericht zu erstellen und diesen dem zuständigen Leistungsträger zuzuleiten, der mindestens folgende Angaben enthält:

- Zusammenfassung der von der leistungsberechtigten Person aus den vom Leistungserbringer angebotenen Leistungsinhalten (Ziffer 3.3.1) wahrgenommenen Maßnahmen,
- ob und inwieweit die im letzten Gesamt-/Teilhabeplan formulierten Ziele erreicht wurden, welche Faktoren hierbei förderlich waren bzw. welche hinderlich waren oder die Erreichung der Ziele verhindert haben,
- aus Sicht des Leistungserbringers bestehende Bedarfe,
- Empfehlungen zu den zukünftig zu verfolgenden Zielen.

Der Leistungserbringer informiert den zuständigen Träger der Eingliederungshilfe/Rehaträger auch bereits vor dem Zeitpunkt der planmäßigen Fortschreibung des Gesamt-/Teilhabeplanes, wenn sich nach seiner Einschätzung der Bedarf der leistungsberechtigten Personen wesentlich geändert hat.

5.2.5 Abschlussbericht

Aus Anlass des Ausscheidens aus dem Leistungsangebot ist ein Abschlussbericht zu fertigen, der mindestens Aussagen enthält

- über den Verlauf der Unterstützung / Assistenz
- über den weiteren Hilfebedarf zum Zeitpunkt des Ausscheidens nach Einschätzung des Leistungsanbieters.

Der Abschlussbericht ist dem zuständigen Leistungsträger zuzuleiten.

5.2.6 Durchführung kontinuierlicher Fortbildung des Personals, Supervision

Die Konzipierung und Durchführung bedarfsgerechter Fort- und Weiterbildung wird sichergestellt. Bei Bedarf wird Supervision angeboten.

5.2.7 Fortentwicklung der Konzeption

Die Konzeption wird regelmäßig überprüft, den veränderten Gegebenheiten angepasst und bedarfsgerecht fortgeschrieben.

5.3 Ergebnisqualität

Die Ergebnisse der Leistungen werden anhand der angestrebten Ziele in regelmäßigen Abständen überprüft und analysiert; sie fließen in die Weiterentwicklung des Leistungsangebotes ein.

6. Wirksamkeit und Qualität der Leistung

Voraussetzung für eine Wirksamkeit der Leistungen ist, dass sie in der vereinbarten Qualität erbracht werden.

Die Gemeinsame Kommission kann weitere Kriterien zur Bemessung der Wirksamkeit der Leistungen festsetzen.

7. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung durch beide Vereinbarungspartner mit Wirkung vom in Kraft.

Hildesheim, (Datum)

Ort, (Datum)

Für das Niedersächsische Landesamt
für Soziales, Jugend und Familie
– Landessozialamt –

Für den Leistungserbringer

Im Auftrage